

Geschäftsordnung des Bgld. Landesjugendforums

NOVELLE **2011**

1. Das Landesjugendforum (LJF) ist eine Einrichtung, welche den aktiven Kinder- und Jugendorganisationen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen die Möglichkeit bietet, auf gemeinsamer Basis mit dem Jugendbeirat und dem Jugendreferat bei der Burgenländischen Landesregierung die Probleme und Grundlagen der Jugendarbeit im Burgenland zu erörtern und gemeinsame Lösungen zu suchen.

2 Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des LJF gliedern sich insbesondere in folgende Bereiche:

- a. Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten und Veranstaltungen,
- b. Förderung von Zusammenarbeit, Freundschaft und gegenseitigem Verstehen mit Jugendlichen anderer Länder durch Kontakte und Jugendaustausch,
- c. Antragstellung an den Jugendbeirat,
- d. Erfahrungs- und Meinungs austausch unter den Kinder- und Jugendorganisationen,
- e. Beratung der Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und Jugendförderung,
- f. Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die die Jugendarbeit betreffen.

3 Arten der Mitgliedschaft und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen:

- 3.1 Die Mitglieder werden eingeteilt in:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Dazu zählen auch fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
 - c. Mitglieder in der Wartezeit
- 3.2. Ordentliche Mitglieder sind Jugendorganisationen, die sowohl Sitz als auch Stimme im LJF haben. Ordentliches Mitglied ist außerdem das Landesjugendreferat.
- 3.3. Außerordentliches Mitglied ist der Kinder- & Jugendanwalt des Landes Burgenland. Außerdem können physische oder juristische Personen (z.B. Vereine, Körperschaften) außerordentliche Mitglieder werden, die Interesse am statutarischen Zweck des LJF haben und in diesem mitarbeiten. Sie haben Sitz, aber kein Stimmrecht und werden auch nicht mit Förderungen bedacht.
- 3.4. Mitglieder in der Wartezeit sind Mitglieder, welche sich im Aufnahmeverfahren

zum ordentlichen Mitglied befinden. Nach korrekter Antragsstellung (siehe Punkt 4.3) ist der Antragsstellende für 1 Jahr Mitglied in der Wartezeit. Mitglieder in der Wartezeit haben kein Stimmrecht. In dieser Wartezeit muss ein Vertreter des bewerbenden Vereins bei allen Sitzungen des LJF anwesend sein. Am Ende der 1-jährigen Wartezeit stimmt das Landesjugendforum erneut über die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied ab. Um die ordentliche Mitgliedschaft zu bestätigen, benötigt es einer einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder im Landesjugendforum. Bei Wiederaufnahme in das Forum nach einem allfälligen Ausschluss oder Austritt, entfällt die Wartezeit.

- 3.5. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich entweder zu einer einmaligen oder zu einer wiederkehrenden Leistung an das Landesjugendforum verpflichten.
- 3.6. Ehrenmitglieder können physische oder juristische Personen werden, die sich Verdienste um das Landesjugendforum oder deren Mitglieder erworben haben.
- 3.7. Als ordentliche Mitglieder können nur bgl. Kinder- und Jugendorganisationen oder Organisationen, in denen auch Jugendliche im Burgenland aktiv Jugendarbeit betreiben, dem Landesjugendforum angehören, wenn sie
 - a. sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen
 - b. weder vereinsbehördlich untersagt noch aufgelöst wurden
 - c. in ihrem Programm kein der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechendes Gedankengut vertreten,
 - d. aufgrund ihrer Statuten jedem österreichischen Staatsbürger die Mitgliedschaft ermöglichen und
 - e. sie Aktivitäten nachweislich in mindestens vier Landesbezirken des Burgenlandes erbringen, wobei es sich um jährliche Aktivitäten (keine einmalige oder Einzelaktionen) handeln muss.
 - f. ihr Dachverband nicht schon Mitglied des Landesjugendforums ist.

Sollten die vereinsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen nicht erfüllt sein (z.B. Funktionärsmeldung im Vereinsregister), ist bis zum Gegenbeweis fiktiv davon auszugehen, dass die Jugendorganisation weder aktiv ist, noch Aktivitäten gesetzt hat. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Jugendorganisation nicht mindestens 3/4 der Sitzungen des LJF innerhalb eines Kalenderjahres besucht hat. Die Punkte müssen jeweils zum Stichtag 01.02. jedes Jahres der Mitgliedschaft erfüllt sein.

4. Erwerb, Fortbestand und Beendigung der Mitgliedschaft (Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Streichung, Wiedereintritt):

- 4.1. Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen der im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien im Landesjugendforum ist im Burgenländischen Jugendförderungsgesetz (§ 7) geregelt und diesbezüglich somit vorgegeben.
- 4.2. Sofern eine Mitgliedschaft im Landesjugendforum nicht nach Pkt. 4.1. gesetzlich vorgegeben ist, entscheidet über die Zuerkennung der Mitgliedschaft (ordentliche, außerordentliche Mitgliedschaft und Mitgliedschaft in der Wartezeit) im Landesjugendforum die ordentlichen Mitglieder in einer

Abstimmung. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Antrag, der beim Amt der Bgld. Landesregierung, Landesjugendreferat, einzubringen ist. Zur Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

- 4.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Begründung, Tätigkeitsbericht, Statuten und Vereinsregisterauszug, bzw. bei Organisationen ohne Vereinsstatut mit entsprechender Bestätigung der Dachorganisation, einzubringen. Die Statuten dürfen Pkt. 3.6. nicht widersprechen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Nach erfolgter Aufnahme als Mitglied in der Wartezeit erfolgt eine Einladung zur nächstfolgenden Sitzung des Landejugendforums. Nach einer Anwartschaft von 1 Jahr und der Erfüllung aller benötigten Voraussetzungen (siehe Punkt 3.4), wird das Mitglied in der Wartezeit unter der Voraussetzung einer positiven Abstimmung als ordentliches Mitglied aufgenommen.
- 4.4. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit unter schriftlicher Bekanntgabe an das Jugendreferat der Landesregierung erfolgen.
- 4.5. Jedes ordentliche Mitglied kann beim Landesjugendreferat unter Angabe von Gründen einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen zu diesem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Antrag und Stellungnahme sind dem Vorsitzenden des Landesjugendforums schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Über den Antrag entscheiden nur die ordentlichen Mitglieder des Landesjugendforums, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit 2/3-Mehrheit. Diese Mehrheit ist dann erreicht, wenn 2/3 der Anwesenden ausdrücklich für diesen Antrag stimmen, alle anderen Stimmen gelten als Gegenstimmen. Die betroffenen Mitglieder (Antragsteller und auszuschließendes Mitglied) haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Voraussetzung für die Abstimmung über den Antrag ist, dass dieser Verhandlungsgegenstand ausdrücklich bereits bei der Ausschreibung der Sitzung auf der Tagesordnung enthalten war.
- 4.6. Der Fortbestand der Mitgliedschaft ist an den Nachweis von Aktivitäten gebunden. Der Aktivitätsnachweis hat gemäß gesondert festzulegenden Richtlinien zu erfolgen. Der Aktivitätsnachweis eines Jahres hat bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres schriftlich (in elektronischer Form und im Original) beim Landesjugendreferat einzulangen. Es gilt der Poststempel.
- 4.7. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann über Antrag auch wieder als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, frühestens jedoch nach einer Anwartschaft von einem Jahr als außerordentliches Mitglied.

5. Zusammentritt:

- 5.1. Das Arbeitsjahr des Landesjugendforums ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
- 5.2. Das Landesjugendforum tritt mindestens viermal im Jahr (im Burgenland) zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, allenfalls vor einer

Jugendbeiratssitzung sowie bei Bedarf.

- 5.3. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der erwarteten Sitzungsdauer mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen.
- 5.4. Der Vorsitzende kann auch eine außerordentliche Sitzung einberufen. Eine solche Sitzung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn eine Sache der sofortigen Erörterung und Beschlussfassung bedarf, oder wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder dies mit einem schriftlich begründeten Antrag mit Tagesordnungsvorschlag verlangen. Bei Untätigkeit (Säumnis) innerhalb einer Monatsfrist des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretern, wird die Sitzung von Amts wegen vom Landesjugendreferat einberufen.

6. Tagesordnung:

- 6.1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt.
- 6.2. Anträge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens 1 Woche schriftlich vor der Sitzung beim Landesjugendreferat eingebracht werden.
- 6.3. Dem Vorsitzenden steht benfalls das Recht zu, Anträge in die Tagesordnung einzubringen.
- 6.4. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur dann berücksichtigt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sie mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und dies unter Tagesordnungspunkt 1 (Genehmigung des Protokolls und der Tagesordnung) eingebracht werden.

7. Vorstand / Funktionsperiode

- 7.1. Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Protokollführer und sein Stellvertreter bilden den Vorstand des Landesjugendforums.
- 7.2. Der Vorsitzende des Landesjugendforums, erster und zweiter Stellvertreter und einen Protokollführer bzw. ein Protokollführer - Stellvertreter werden für die Dauer einer Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens die Hälfte der Mitglieder gewählt. Die Wahl leitet ein Bediensteter des Jugendreferates der Landesregierung.
- 7.3. Die Wahlen müssen in der letzten Sitzung der Funktionsperiode durchgeführt werden. Die Funktionsperiode des neuen Vorstandes beginnt dann per 1. Jänner des Folgejahres. Wahlvorschläge können bis vor der Wahl eingebracht werden. Passiv wahlberechtigt sind alle anwesenden, stimmberechtigten (ordentlichen) Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes muss in der Tagesordnung aufscheinen.

- 7.4. Eine einmalige Wiederwahl des Vorsitzenden ist zulässig. Als Wiederwahl zählt nur eine erneute Wahl im Anschluss an eine als Vorsitzender bereits absolvierte Funktionsperiode.
- 7.5. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter werden die Sitzungen von einem Vertreter des Landesjugendreferates geleitet.

8. Form der Sitzungen und Abstimmungen:

- 8.1. Die Sitzungen des Landesjugendforums sind öffentlich. Die Sitzungen können auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, nach Mehrheitsbeschluss, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- 8.2. Der Vorsitzende kann zu Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen. Ebenso können auf Antrag von Mitgliedern des Landesjugendforums Auskunftspersonen beigezogen werden. Weiters können Fachreferenten zu Sitzungen eingeladen werden. Das Landesjugendforum kann weiters zu Organisationen und Einrichtungen fahren sowie diese vor Ort besichtigen.
- 8.3. Die Mitglieder des Landesjugendforums sind an die Beschlüsse gebunden. Anträge und Beschlüsse erfolgen nur nach Abstimmung. Abstimmungen, die nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, erfordern eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- 8.4. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Es hat zu beinhalten:
- a. Zeit und Ort der Sitzung
 - b. Anwesende
 - c. Entschuldigte Abwesende
 - d. Unentschuldigte Abwesende
 - e. Tagesordnung
 - f. gestellte Anträge
 - g. gefasste Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis
- 8.5. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen und den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

9. „Finanzielles“ bzw. Förderungsvoraussetzungen

- 9.1. Eine anteilmäßige Förderung im Rahmen der jährlich vorgesehenen Mittel kann nur ordentlichen Mitgliedern zukommen, sofern diese die in der Geschäftsordnung vorgegebenen Voraussetzungen für diese Förderung erfüllen. (Aktivitätsbericht sowie Vereinsregisterauszug bis 01.02. des Folgejahres und Anwesenheit der Mitglieder)
- 9.2. Das Landesjugendforum unterbreitet dem zuständigen Regierungsmitglied in der Burgenländischen Landesregierung einen möglichst gerechten Vorschlag zur Aufteilung der Basisförderung (= Finanzschlüssel).

10. Abschlussbestimmung

10.2. Alle Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Beschlossen am: 14. März 2011

Gültig ab: 15. März 2011

Geändert am: 18. Oktober 2017

ANHANG I zur Geschäftsordnung

Die Mitglieder des Bgld. Landesjugendforums sind derzeit (vertreten durch einen Repräsentanten):

1. 2getthere Burgenland
2. AKS Burgenland
3. Bgld. Blasmusikverband
4. Bgld. Feuerwehrjugend
5. Bgld. Kinderwelt
6. Bgld. Mittelschülerkartellverband
7. Bgld. Pfadfinder und -innen
8. Bgld. Schülerunion
9. Evangelische Jugend Burgenland
10. IGSWG
11. Junge Grüne Burgenland
12. Junge ÖVP Burgenland
13. Katholische Jugend Burgenland
14. Katholische Jungschar Burgenland
15. Kinder- und Jugendanwalt
16. Landesjugendreferat Burgenland
17. Landjugend Burgenland
18. Liste Burgenland – Jugend
19. MJÖ Burgenland
20. Naturfreunde Jugend Burgenland
21. Österr. Gewerkschaftsjugend Burgenland
22. Österr. Kinderfreunde Burgenland
23. ÖZIV Burgenland
24. Ring Freiheitlicher Jugend Burgenland
25. Sozialistische Jugend Burgenland
26. Sportunion Burgenland
27. Volkstanzverband Burgenland
28. YoungCaritas Burgenland

Beschlossen am: 14. März 2011
Gültig ab: 15. März 2011
Geändert am: 18. Oktober 2017